



CORONAVIRUS: MEHR KONSULTATIONEN PER TELEFON HINWEISE ZUR ABRECHNUNG (STAND 02.11.2020)

Angesichts der rasant steigenden Infektionszahlen wurden die Möglichkeiten für Konsultationen per Telefon erneut für alle Fachgruppen ausgeweitet. Die Sonderregelung gilt ab 2. November und ist vorerst bis 31. Dezember befristet. Sie war zum ersten Mal im Frühjahr für das 2. Quartal eingeführt worden.

DAS SOLLTEN SIE WISSEN

Nur bei bekannten Patienten: Die Telefonkonsultation ist nur bei bekannten Patienten möglich. „Bekannt“ heißt: Der Patient war in den letzten sechs Quartalen, die dem Quartal der Konsultation vorausgehen, mindestens einmal in der Praxis (2. Quartal 2019 bis 3. Quartal 2020). Für Psychotherapeuten, Hausärzte und Ärzte anderer Fachgruppen, die die Gebührenordnungsposition (GOP) 01433 bzw. die GOP 01434 als Zuschlag zur Versicherten- beziehungsweise Grundpauschale erhalten, gilt ein Patient ebenfalls als „bekannt“, wenn er im 4. Quartal 2020 bereits in der Sprechstunde war.

Abrechnung und Bewertung: Die Abrechnung erfolgt je nach Fachgruppe mit der GOP 01433 (154 Punkte / 16,92 Euro) oder GOP 01434 (65 Punkte / 7,14 Euro).

- › **Nur Telefon:** Die Telefonkonsultation ist vor allem für Patienten gedacht, die in dem Quartal nicht in die Praxis kommen können oder bei denen keine Videosprechstunde durchgeführt wird. Die GOP 01433 bzw. 01434 wird in diesem Fall als Zuschlag zur GOP 01435 (Haus-/Fachärztliche Bereitschaftspauschale, telefonische Beratung eines Patienten) berechnet.
- › **Telefon und Sprechstunde:** Psychotherapeuten und Ärzte einiger Fachrichtungen, zum Beispiel Psychiater, Nervenärzte und Hausärzte, können die GOP 01433 bzw. 01434 auch abrechnen, wenn der Patient in dem Quartal in die Sprechstunde (oder Videosprechstunde) kommt. Dann erhalten sie die telefonische Konsultation zusätzlich zur Grund- oder Versichertenpauschale vergütet. Die GOP 01435 ist in diesem Fall nicht abrechenbar.

Kein Einlesen der Versichertenkarte: Finden in dem Quartal ausschließlich telefonische Konsultationen statt, muss die elektronische Gesundheitskarte nicht eingelesen werden. In diesem Fall übernimmt die Praxis die Versichertendaten für die Abrechnung aus der Akte des Patienten.

DIE DETAILS

Es gibt vier unterschiedliche Gesprächskontingente. Welche Fachgruppe wie viele Minuten pro Patient zur Verfügung hat und wie abgerechnet wird, stellen wir im Folgenden vor. Es sind dieselben Kontingente wie im zweiten Quartal 2020, als die Sonderregelung schon einmal galt.

Fachgruppen: Ärztliche und psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, FÄ für Neurologie, FÄ für Nervenheilkunde, FÄ für Neurologie und Psychiatrie, FÄ für Psychiatrie und Psychotherapie, FÄ für Neurochirurgie, FÄ für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, FÄ für Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Kontingent für Telefonkonsultation: bis zu 200 Minuten pro Patient im Quartal; zusätzlich zur telefonischen Beratung nach der GOP 01435 oder zusätzlich zur Betreuung in der Praxis bzw. Videosprechstunde

Abrechnung: GOP 01433 (154 Punkte/16,92 Euro); Gespräch mit dem Patienten oder einer Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung, je vollendete 10 Minuten

- › **Nur Telefon:** GOP 01433 zusätzlich zur GOP 01435 (88 Punkte/9,67 Euro); beide GOP werden nur vergütet, wenn der Patient in dem Quartal von diesem Arzt ausschließlich telefonisch betreut wird
- › **Telefon und Sprechstunde:** GOP 01433 zusätzlich zur Grundpauschale, wenn der Patient in dem Quartal in die Praxis kommt oder eine Videosprechstunde stattfindet
- › **20-mal:** die GOP 01433 kann bis zu 20-mal im Arztfall abgerechnet werden; die 20 Gespräche können geführt werden:
 - ausschließlich per Telefon (GOP 01433) oder
 - gemischt per Telefon (GOP 01433), persönlich in der Praxis oder in einer Videosprechstunde (14220, 16220, 21220, 22220 bzw. 23220)

Bewertung: 154 Punkte (16,92 Euro) je vollendete 10 Minuten Gespräch durch den Arzt/Psychotherapeuten

Daraus ergibt sich eine Vergütung von bis zu 338,40 Euro pro Patient im Quartal, zuzüglich

- › der GOP 01435 bei ausschließlicher telefonischer Beratung im Arztfall: 88 Punkte/9,67 Euro, 1-mal im Behandlungsfall berechnungsfähig, bei Kindern unter 12 Jahren 2-mal im Behandlungsfall oder
- › der Grundpauschale (bei persönlichem Kontakt und/oder Videosprechstunde im Arztfall) und der weiteren für die Behandlung notwendigen Abrechnungspositionen.

Grundpauschale: Die telefonische Beratung ist normalerweise Teil der Grundpauschale. Wegen des hohen Bedarfs an Gesprächsleistungen infolge der Corona-Pandemie gerade in den N-/P-Fächern wird die GOP 01433 auch vergütet, wenn der Patient zur Untersuchung und/oder Behandlung in die Praxis kommt oder eine Videosprechstunde erfolgt und somit die Grundpauschale abgerechnet wird.

Fachgruppen: Hausärzte, Kinder- und Jugendärzte, Schmerztherapeuten

Kontingent für Telefonkonsultation: mindestens bis zu 30 Minuten pro Patient im Quartal; zusätzlich zur telefonischen Betreuung nach der GOP 01435 oder zusätzlich zur Betreuung des Patienten in der Praxis bzw. Videosprechstunde

Abrechnung: GOP 01434 (65 Punkte/7,14 Euro); Gespräch mit dem Patienten oder einer Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung, je vollendete 5 Minuten

- › **Nur Telefon:** GOP 01434 zusätzlich zur GOP 01435 (88 Punkte/9,67 Euro); beide GOP werden nur vergütet, wenn der Patient in dem Quartal von diesem Arzt ausschließlich telefonisch betreut wird
- › **Telefon und Sprechstunde:** GOP 01434 zusätzlich zur Versichertenpauschale 03000/04000 bzw. Grundpauschale 30700, wenn der Patient in dem Quartal in die Praxis kommt oder eine Videosprechstunde stattfindet
- › **6-mal:** GOP 01434 kann bis zu 6-mal im Arztfall abgerechnet werden
- › Im Falle der Kombination von Telefon und Sprechstunde in dem Quartal fließt die GOP 01434 bei Haus- sowie Kinder- und Jugendärzten in das Budget für die Gesprächsleistungen (GOP 03230, 04230, 04231) ein; andernfalls gilt das Budget nicht.

Bewertung: 65 Punkte (7,14 Euro) je vollendete 5 Minuten Gespräch durch den Arzt

Daraus ergibt sich eine Vergütung von bis zu 42,84 Euro pro Patient im Quartal zuzüglich:

- › GOP 01435 bei ausschließlicher telefonischer Beratung im Arztfall: 9,67 Euro, 1-mal im Behandlungsfall berechnungsfähig, bei Kindern unter 12 Jahren 2-mal im Behandlungsfall oder
- › der Versichertenpauschale 03000/04000 bzw. Grundpauschale 30700 (bei persönlichem Kontakt und/oder Videosprechstunde im Arztfall) und der weiteren für die Behandlung notwendigen Abrechnungspositionen.

Versichertenpauschale: Die telefonische Beratung ist normalerweise Teil der Versicherten- bzw. Grundpauschale. Wegen des hohen Bedarfs an Gesprächsleistungen infolge der Corona-Pandemie gerade in der hausärztlichen und schmerztherapeutischen Versorgung wird die GOP 01434 auch vergütet, wenn der Patient zur Untersuchung und/oder Behandlung in die Praxis kommt oder eine Videosprechstunde erfolgt und folglich die Versicherten- bzw. Grundpauschale abgerechnet wird. Die GOP 01434 und die Gesprächsleistungen (GOP 03230, 04320, 04231) unterliegen in diesem Fall dem maximalen Punktzahlvolumen für Gespräche (Gesprächsbudget) und werden bei Überschreitung nicht in voller Höhe vergütet.

Fachgruppen: Gynäkologen, HNO-Ärzte, Dermatologen, fachärztliche Internisten, Orthopäden, FÄ für Sprach-, Stimm-, und kindliche Hörstörungen, Urologen

Kontingent für Telefonkonsultation: mindestens bis zu 25 Minuten pro Patient im Quartal; zusätzlich zur telefonischen Beratung nach der GOP 01435, wenn kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt in dem Quartal (Arztfall) stattfindet

Abrechnung: GOP 01434 (65 Punkte/7,14 Euro); Gespräch mit dem Patienten oder einer Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung, je vollendete 5 Minuten

- › **Nur Telefon:** GOP 01434 zusätzlich zur GOP 01435 (88 Punkte/9,67 Euro), beide GOP werden nur vergütet, wenn der Patient in dem Quartal von diesem Arzt ausschließlich telefonisch betreut wird
- › **5-mal:** GOP 01434 kann bis zu 5-mal im Arztfall abgerechnet werden

Bewertung: 65 Punkte (7,14 Euro) je vollendete 5 Minuten Gespräch durch den Arzt

Die Vergütung für Telefonkonsultationen beläuft sich damit auf bis zu 45,37 Euro pro Patient im Quartal, bei Kindern unter 12 Jahren auf bis zu 55,04 Euro:

- › GOP 01434 (65 Punkte): 7,14 Euro, 5-mal im Arztfall = 35,70 Euro zuzüglich
- › GOP 01435 (88 Punkte): 9,67 Euro, 1-mal im Behandlungsfall berechnungsfähig, bei Kindern unter 12 Jahren 2-mal im Behandlungsfall

Grundpauschale: Die Leistungen der GOP 01435 und 01434 werden nur vergütet, wenn der Patient in dem Quartal ausschließlich telefonisch von diesem Arzt betreut wird. Kommt der Patient in die Praxis oder es findet eine Videosprechstunde statt, kann die Grundpauschale abgerechnet werden, dafür entfallen die

GOP 01435 und 01434. Telefonische Beratungen sind mischkalkulatorisch in der Grundpauschale enthalten und damit abgegolten.

Fachgruppen: Anästhesisten, Augenärzte, Chirurgen, Humangenetiker, Laborärzte, MKG, Nuklearmediziner, Pathologen, Radiologen, Strahlentherapeuten, PRM

Kontingent für Telefonkonsultation: mindestens bis zu 10 Minuten pro Patient im Quartal; zusätzlich zur telefonischen Beratung nach der GOP 01435, wenn kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt in dem Quartal (Arztfall) stattfindet

Abrechnung: GOP 01434 (65 Punkte/7,14 Euro); Gespräch mit dem Patienten oder einer Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung, je vollendete 5 Minuten

- › **Nur Telefon:** die GOP 01434 wird zusätzlich zur GOP 01435 (88 Punkte/9,67 Euro) vergütet; beide GOP werden nur vergütet, wenn der Patient in dem Quartal von diesem Arzt ausschließlich telefonisch betreut wird
- › **2-mal:** GOP 01434 kann bis zu 2-mal im Arztfall abgerechnet werden

Bewertung: 65 Punkte (7,14 Euro) je vollendete 5 Minuten Gespräch durch den Arzt

Die Vergütung für Telefonkonsultationen beläuft sich damit auf bis zu 23,95 Euro pro Patient im Quartal, bei Kindern unter 12 Jahren auf bis zu 33,62 Euro:

- › GOP 01434 (65 Punkte): 7,14 Euro, 2-mal im Arztfall = 14,28 Euro zuzüglich
- › GOP 01435 (88 Punkte): 9,67 Euro, 1-mal im Behandlungsfall berechnungsfähig, bei Kindern unter 12 Jahren 2-mal im Behandlungsfall

Grundpauschale: Die Leistungen der GOP 01435 und 01434 werden nur vergütet, wenn der Patient in dem Quartal ausschließlich telefonisch von diesem Arzt betreut wird. Kommt der Patient in die Praxis oder es findet eine Videosprechstunde statt, kann die Grundpauschale abgerechnet werden und die GOP 01435 und 01434 entfallen. Telefonische Beratungen sind mischkalkulatorisch in der Grundpauschale enthalten und damit abgegolten.

Hinweise für ermächtigte Ärzte

Ärzte mit einer Ermächtigung nach Paragraph 24 Absatz 3 Ärzte-ZV (Vollermächtigung) können die GOP 01433 bzw. 01434 ebenfalls abrechnen.

Für ermächtigte Ärzte, Krankenhäuser beziehungsweise Institute, deren Ermächtigungsumfang nicht dem eines zugelassenen Vertragsarztes entspricht, gilt:

- › Telefonate bei persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt und/oder Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde über die Grundpauschalen nach den GOP 01320 bzw. 01321 abgegolten.
- › Erfolgen im Arztfall nur Telefonate mit dem Patienten, ist die GOP 01435 berechnungsfähig, sofern sie zum Ermächtigungsumfang zählt. Die Berechnung der GOP 01433 bzw. 01434 als Zuschlag zur GOP 01435 ist in diesen Fällen grundsätzlich möglich und richtet sich nach der Fachgruppenzugehörigkeit des Arztes – entsprechend der Leistungslegende der GOP 01433 bzw. der zweiten Anmerkung zur GOP 01434.



KBV-Themenseite zum Coronavirus: www.kbv.de/html/coronavirus.php